

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Notunterkunft
der Gemeinde Sandberg**

(Notunterkunfts-Gebührensatzung)

vom 28.06.2018

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Sandberg folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Notunterkunft im Birkenweg 1, Gemeindeteil Schmalwasser nebst zugehöriger Einrichtungen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Nebenkosten i.S. von § 4 sind in den Gebühren pauschal enthalten.

§ 2

Gebührensschuldner

Die Gebühren schuldet, wer in der Aufnahmeverfügung gemäß § 3 Abs. 1 der Notunterkunftssatzung als Benutzer bezeichnet ist. Gemeinschaftliche Benutzer einer Notunterkunftseinheit i.S. von § 3 Abs. 4 der Notunterkunftssatzung haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Die Gebühren für die Benutzung der Notunterkunft betragen monatlich

- a) bei einer Belegung der Wohnung mit einer Person 300,00 €;
- b) bei einer Belegung der Wohnung mit zwei Personen pro Person 175,00 € (insgesamt 350,00 Euro);
- c) bei einer Belegung der Wohnung mit drei Personen pro Person 127,00 € (insgesamt 381,00 €);
- d) bei einer Belegung der Wohnung mit vier Personen pro Person 102,50 € (insgesamt 410,00 €).

§ 4

Nebenkosten

Die Kosten für Strom und Heizung sind in den Gebühren i.S. von § 3 enthalten.

§ 5

Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren nach § 3 entstehen – vorbehaltlich § 6 – mit Beginn des jeweiligen Monats, für den sie zu entrichten sind.
- (2) Sie sind – vorbehaltlich § 6 – am 3. Werktag des jeweiligen Monats fällig und unaufgefordert auf eines der Konten der Gemeinde zu überweisen.

§ 6

Anteilige Gebühr bei Ein- und Auszug

Beginnt oder endet die Nutzung der Wohneinheit oder des Einrichtungsgegenstandes während des Monats, werden die Gebühren zeitanteilig (1/30 pro Nutzungstag) erhoben. Der Tag des Beginns und des Endes der Nutzung sind voll gebührenpflichtig. Bei Einzug während des laufenden Monats entstehen die anteiligen Gebühren am Ende des Monats und werden mit denen des Folgemonats fällig (§ 5 Abs. 2); bei Auszug während des laufenden Monats entstehen die anteiligen Gebühren am Tag des Auszugs und werden am 3. Werktag nach dem Auszug fällig.

§ 7

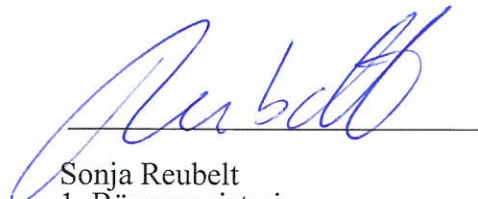
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 15.06.2018 in Kraft.

Gemeinde Sandberg

Sandberg, 02.07.2018





Sonja Reubelt
1. Bürgermeisterin